

Dr. Torsten Schwan

Walter Haas-Str. 33
D-49088 Osnabrück
Dienstag, 30. Januar 2024

Tel.: 0541/181 48 82
e-mail (berufl.): Torsten.Schwan@gss-osnabrueck.de
e-mail (privat): Torsten_Schwan@gmx.de

[Schwan, Walter Haas-Str. 33, D-49088 Osnabrück](#)
Unabhängige in der Polizei e.V.
Postfach 6813
15368 Fredersdorf / Vogelsdorf

Auf Wunsch vorab als Mail

Ihre Anfrage vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr Prinz,

haben Sie vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage, die ich Ihnen wie folgt beantworten möchte.

1. Mit Datum vom 24. Januar 2024 haben die „UNABHÄNGIGEN“ als Auftraggeber mich als Auftragnehmer unter den zwischen uns vereinbarten Bedingungen beauftragt, den sachlichen Gehalt der vom Bundesverfassungsgericht angegebenen Erläuterungen in einer Stellungnahme unabhängig und weisungsfrei zu betrachten. Diese Stellungnahme habe ich Ihnen am gestrigen Tage auftragsgemäß übersandt. Teil der Vereinbarung war ebenfalls, dass ich als Auftragnehmer keine erlaubnispflichtige Beratung von Dritten vornehme. Mit Übergabe der Stellungnahme hat der Auftraggeber das Recht erlangt, diese im rechtlichen Rahmen zu verwenden und sie also ebenso an Dritte weiterzugeben, ohne dass der Auftragnehmer davon im Einzelnen in Kenntnis zu setzen wäre. Der Auftraggeber ist dabei nicht berechtigt, die Weitergabe an einen Dritten für diesen kostenpflichtig zu vollziehen; sämtliche Kosten des Auftragnehmers sind mit Übergabe der Stellungnahme und nach Vollzug der Rechnungsstellung durch den Auftraggeber beglichen und sind ab diesem Zeitpunkt abgegolten. Eine weitere Kostenrechnung an Dritte ist dem Auftragnehmer von daher zu keiner Zeit gestattet; eventuelle Nebenabsprachen des Auftragnehmers mit Dritten sind ausgeschlossen.

Als Folge unserer vertraglichen Vereinbarung sind die UNABHÄNGIGEN also sowohl berechtigt, die Stellungnahme auch an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin weiterzugeben als auch diesem gegenüber festzulegen, wie dieser mit ihr verfahren darf. Ein Binnenverhältnis zwischen mir und dem Hauptpersonalrat oder einem weiteren Dritten entsteht dadurch nicht. Es ist mir also ausgeschlossen, über den Auftraggeber hinweg einem Dritten Kosten abzuverlangen; so wie es den UNABHÄNGIGEN nicht gestattet wäre (was diese im Sinne Ihrer Anfrage auch nicht in Betracht ziehen), den Hauptpersonalrat oder einen Dritten mit Übergabe der Stellungnahme kostenpflichtig zu machen.

2. Hinsichtlich Ihrer weiteren Anfrage, inwiefern das Bundesverfassungsgericht in einer Stellungnahme bspw. des Hauptpersonalrats eine rechtlich präzise Erörterung erwarten würde, steht es mir nicht an, dem Hauptpersonalrat ungefragt einen Rat zu erteilen, möchte ich in diesem Sinne nur antworten, dass der Zweite Senat mit seiner Entscheidung über die Parteienfinanzierung – Absolute Obergrenze vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – die offensichtlich auch den Besoldungsgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren treffenden prozeduralen Anforderungen (also einfacher ausgedrückt: die ihn im Gesetzgebungsverfahren treffenden Begründungspflichten) erheblich verschärft haben dürfte, indem er auch ihm die Pflicht auferlegt hat, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dargelegte sachliche Kritik noch in dessen Verlauf sachlich zu entkräften. Eine nachträgliche Entkräftung der Kritik ist ihm demnach nicht mehr so ohne Weiteres möglich und muss dabei generell als „ein unzulässiges Nachschieben von Gründen“ betrachtet werden (Rn. 149). Die am Ende des Gesetzgebungsverfahrens bestehenden Begründungsmängel können nach dessen Abschluss durch weitere Einlassungen seinerseits „nicht geheilt werden, da es sich insofern um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen handelt“ (Rn. 160).

Entsprechend habe ich mich in der im Auftrag der UNABHÄNGIGEN erstellten Stellungnahme veranlasst gesehen, neben dem materiell-rechtlich unzureichenden Charakter der Besoldungsrechtslage in Berlin in den Jahren 2010 bis 2015 ebenso die damit einhergehenden (oder ihr zugrunde liegenden und ggf. auch später vollzogenen) Begründungsmängel aufzuzeigen, da meines Erachtens augenscheinlich davon ausgegangen werden kann, dass der Zweite Senat diese meine Ausführungen, sofern er sie formell zu Kenntnis nehmen darf, entsprechend so betrachten wird, wie ich das im letzten Absatz dargelegt habe. Dahingegen sollte eine nicht hinreichend substantiierte und also nicht hinreichend konkretisiert genug erstellte Stellungnahme den Zweiten Senat mit einiger Wahrscheinlichkeit – auch wenn es sich in dem hier zu betrachtenden Fall nicht um ein (Besoldungs-)Gesetzgebungsverfahren im engeren Sinne handelt – nicht dazu in die Lage versetzen, gegebenenfalls problematische Entscheidungen des Besoldungsgesetzgebers entsprechend hinreichend so zu betrachten, wie das offensichtlich sachlich hier nötig ist. Insofern sehe ich es für mich und meine Stellungnahmen generell als handlungsleitende Maxime an – insbesondere unter Betrachtung dessen, was ich im letzten Absatz formuliert habe –, sachlich zu kritisierenden Entscheidungen des Besoldungsgesetzgebers tunlichst so substantiiert und konkretisiert wie möglich entgegenzutreten. Das dürfte nach meinem Dafürhalten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass eine solche Kritik vom Zweiten Senat entsprechend wie dargestellt gelesen werden kann und wird. Vom Bundesverfassungsgericht auf Grundlage seiner Rechtsprechung als unbegründet zu verstehende Kritik dürfte – davon muss man ausgehen – von ihm als wirkungslos begriffen werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Zeilen, etwas weiterhelfen, und stehen Ihnen wie gehabt für Rückfragen zur Verfügung. Dieses Schreiben dürfen Sie gerne an Dritte und also auch an den Hauptpersonalrat weiterreichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Torsten Schwan)